



Freiwillige Taggeldversicherung FL

Reglement

<p>I. Allgemeines</p> <p>Inhalt 1</p> <p>Grundlage 2</p> <p>II. Versicherungsmöglichkeiten</p> <p>Varianten 3</p> <p>Höchstzulässige Versicherungen 4</p> <p>III. Abschluss der Versicherung</p> <p>Beitritt 5</p> <p>Versicherungsantrag 6</p> <p>Ärztliche Aufnahmeuntersuchung 7</p> <p>Aufnahme unter Vorbehalt 8</p> <p>Ablehnung der Versicherung 9</p> <p>Wechsel des Versicherers 10</p> <p>Beginn der Versicherung 11</p> <p>IV. Änderung der Versicherung</p> <p>Höherversicherung 12</p> <p>Versicherungsreduktion 13</p> <p>Umwandlung der Versicherung 14</p> <p>V. Ende der Versicherung</p> <p>Erlöschen der Versicherung 15</p> <p>Kündigung 16</p> <p>Ausschluss 17</p> <p>VI. Leistungen</p> <p>Leistungsumfang 18</p> <p>Leistungsbeginn 19</p> <p>Rückfall, neuer Versicherungsfall 20</p> <p>Leistungsdauer 21</p> <p>Erlöschen des Leistungsanspruchs 22</p> <p>Überentschädigung 23</p> <p>Mutterschaft 24</p> <p>Unfall 25</p> <p>Geburtsgebrechen 26</p> <p>Leistungen im Ausland 27</p> <p>Meldepflicht 28</p> <p>Schadenminderungspflicht 29</p> <p>Mitwirkungspflicht 30</p> <p>Leistungseinschränkungen 31</p> <p>Leistungen Dritter 32</p> <p>Vorleistungen 33</p> <p>Verrechnung von Leistungen, Rückerstattungspflicht 34</p> <p>Verbot der Abtretung und Verpfändung 35</p>	<p>Art.</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>3</p> <p>4</p> <p>5</p> <p>6</p> <p>7</p> <p>8</p> <p>9</p> <p>10</p> <p>11</p> <p>12</p> <p>13</p> <p>14</p> <p>15</p> <p>16</p> <p>17</p> <p>18</p> <p>19</p> <p>20</p> <p>21</p> <p>22</p> <p>23</p> <p>24</p> <p>25</p> <p>26</p> <p>27</p> <p>28</p> <p>29</p> <p>30</p> <p>31</p> <p>32</p> <p>33</p> <p>34</p> <p>35</p>	<p>VII. Prämien</p> <p>Monatsprämien 36</p> <p>Prämientarif 37</p> <p>Abstufung nach Eintrittsalter 38</p> <p>VIII. Kollektivversicherung</p> <p>Grundsatz 39</p> <p>Vertragsabschluss 40</p> <p>Übertritt in die Einzelversicherung 41</p> <p>IX. Verschiedene Bestimmungen</p> <p>Schweigepflicht 42</p> <p>Rechtspflege 43</p> <p>Anwendung dieses Reglements 44</p> <p>Bekanntmachungen 45</p> <p>Inkrafttreten 46</p> <p>I. Allgemeines</p> <p>1 Inhalt</p> <p>Die Taggeldversicherung deckt die wirtschaftlichen Folgen, die durch eine krankheits- oder unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit entstehen.</p> <p>2 Grundlage</p> <p>Die Grundlage dieser Versicherung sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Krankenversicherung (KVG) und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.</p> <p>II. Versicherungsmöglichkeiten</p> <p>3 Varianten</p> <p>3.1 Die CONCORDIA Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung AG, im Folgenden CONCORDIA genannt, bietet folgende Varianten der Taggeldversicherung an:</p> <p>3.1.1 Taggeldversicherung bei Krankheit,</p> <p>3.1.2 Taggeldversicherung bei Unfall.</p> <p>3.2 Es können Wartefristen von 0, 1, 2, 7, 10, 14, 21, 30, 60, 90, 120, 150, 180, 210, 240, 270 und 360 Tagen gewählt werden.</p>
--	---	---

4 Höchstzulässige Versicherungen

- 4.1 Die CONCORDIA vereinbart mit dem Versicherungsnehmer das versicherte Taggeld.
- 4.2 Personen, die einen eigenen Haushalt führen, können ein Taggeld in 10er-Schritten von CHF 10 bis höchstens CHF 50 versichern.
- 4.3 Nicht erwerbstätige Personen können höchstens ein Taggeld von CHF 10 versichern.
- 4.4 Ausserhalb der CONCORDIA bestehende Versicherungen werden an den zulässigen Höchstbetrag angerechnet.

III. Abschluss der Versicherung

5 Beitritt

- 5.1 Die Taggeldversicherung kann abschliessen, wer in Liechtenstein zivilrechtlichen Wohnsitz hat und das 16. Altersjahr zurückgelegt, aber noch nicht das ordentliche Rentenalter erreicht hat.
- 5.2 Versicherte, bei welchen Prämien oder Kostenbeteiligungen ausstehend sind, bei denen eine voraussichtliche Übererschädigung eintritt oder die aus einer Taggeldversicherung ausgeschlossen oder ausgesteuert wurden, können keine Taggeldversicherung abschliessen.

6 Versicherungsantrag

- 6.1 Den Versicherungsantrag hat der Bewerber auf dem dafür vorgesehenen Formular der CONCORDIA schriftlich zu stellen. Dabei hat er die gestellten Fragen vollständig und wahrheitsgetreu zu beantworten.
- 6.2 Der Bewerber kann vor dem Ausfüllen des Versicherungsantrages Einsicht in das Reglement nehmen.
- 6.3 Mit der Unterzeichnung des Versicherungsantrags:
 - 6.3.1 anerkennt er die Reglemente, Tarife und allfällig weitere verpflichtende Bestimmungen der CONCORDIA als rechtsverbindlich;
 - 6.3.2 ermächtigt er die von ihm beigezogenen Ärzte und die bisherigen Versicherer, der CONCORDIA diejenigen Angaben über den Gesundheitszustand oder den Verlauf der Krankheit oder eines Unfalles zu machen, die sie zur Beurteilung des Versicherungsantrages und für die Durchführung der Versicherung benötigt.
- 6.4 Für eine nicht handlungsfähige Person ist der Versicherungsantrag durch deren gesetzlichen Vertreter zu stellen.

7 Ärztliche Aufnahmeuntersuchung

- 7.1 Die CONCORDIA kann vom Bewerber verlangen, dass er ein ärztliches Zeugnis über seinen Gesundheitszustand auf dem von der CONCORDIA zur Verfügung gestellten Formular beibringt. Die CONCORDIA beteiligt sich an den Kosten. Wird das ärztliche Zeugnis nicht innert zwei Monaten eingereicht, so gilt der Versicherungsantrag als dahingefallen.

- 7.2 Die CONCORDIA ist zudem ermächtigt, auf ihre Kosten eine vertrauensärztliche Untersuchung anzuordnen. Der untersuchende Arzt wird in diesem Fall von der CONCORDIA bestimmt.

8 Aufnahme unter Vorbehalt

- 8.1 Krankheiten und Unfallfolgen, die im Zeitpunkt des Versicherungsantrages bestehen oder vorher bestanden und erfahrungsgemäss zu Rückfällen führen, können beim Versicherungsabschluss durch einen Vorbehalt von der Versicherung ausgeschlossen werden.
- 8.2 Der Vorbehalt wird schriftlich bekannt gegeben und mit Beginn und Ende der Vorbehaltsfrist genau bezeichnet. Der Versicherte hat den Vorbehalt innert 30 Tagen seit Zustellung mit seiner Unterschrift anzuerkennen. Ohne fristgemässe Anerkennung wird der Versicherungsantrag hinfällig.
- 8.3 Der Vorbehalt gilt vom Beginn der Versicherung an und fällt nach fünf Jahren ohne Weiteres dahin.
- 8.4 Der Versicherte kann vor Ablauf der fünfjährigen Frist auf seine Kosten den Nachweis erbringen, dass ein bestehender Vorbehalt nicht mehr gerechtfertigt ist.
- 8.5 Hat der Versicherte auf dem Versicherungsantrag unwahre oder unvollständige Angaben über Krankheiten und Unfallfolgen gemacht, kann die CONCORDIA nachträglich einen rückwirkenden Vorbehalt anbringen.

9 Ablehnung der Versicherung

- 9.1 Die CONCORDIA ist berechtigt, den Abschluss einer Taggeldversicherung teilweise oder vollständig abzulehnen.
- 9.2 Hat der Versicherte auf dem Versicherungsantrag unwahre oder unvollständige Angaben über Krankheiten und Unfallfolgen gemacht, kann die CONCORDIA nachträglich die Taggeldversicherung rückwirkend annullieren.

10 Wechsel des Versicherers

- 10.1 Taggeldversicherte, die aus einer anderen Kasse ausscheiden müssen, werden im Rahmen der Statuten und Reglemente in dem Umfang versichert, in dem sie vorher versichert waren.
- 10.2 Die Versicherung bei der CONCORDIA wird im Rahmen von Art. 4 weitergeführt, wobei beim bisherigen Versicherer bezogene Leistungen auf die Dauer der Bezugsberechtigung angerechnet werden.
- 10.3 Für Personen, die aufgrund eines Fusionsvertrages in die CONCORDIA übertreten, gelten die vertraglichen Übernahmebestimmungen.

11 Beginn der Versicherung

- 11.1 Die Versicherung beginnt mit dem Ersten des dem Versicherungsantrag folgenden Monats.
- 11.2 Liegen besondere Gründe vor, kann der Beginn der Versicherung auf den Ersten eines anderen Monats festgesetzt werden.

- 11.3 Für Personen mit Anspruch auf gesetzlichen Freizug beginnt die Versicherung mit Eintritt des Freizuggrundes, sofern das Recht auf Freizug innert drei Monaten bei der CONCORDIA geltend gemacht wird.

IV. Änderung der Versicherung

12 Höherversicherung

- 12.1 Eine Erhöhung des versicherten Taggeldes kann auf den Ersten des folgenden Monats beantragt werden.
- 12.2 Die Bestimmungen über den Abschluss der Versicherung, insbesondere Art. 5–8, gelten sinngemäss auch für die Höherversicherung.

13 Versicherungsreduktion

- 13.1 Unter Beachtung einer einmonatigen Kündigungsfrist kann auf Ende eines Monats eine Reduktion der Versicherung schriftlich beantragt werden.
- 13.2 Die CONCORDIA ist berechtigt, die Versicherung von sich aus herabzusetzen, wenn:
- 13.2.1 der Versicherte reglementarische Pflichten und Obliegenheiten gröblich verletzt. Art. 17 gilt sinngemäss;
- 13.2.2 der Versicherte seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnungen nicht nachkommt. Art. 17 gilt sinngemäss.

14 Umwandlung der Versicherung

- 14.1 Sofern die Voraussetzungen von Art. 5 ff. erfüllt sind, ist jede Umwandlung der Taggeldhöhen und Wartefristen in der bestehenden Taggeldversicherung unter Beibehaltung der bisherigen Altersgruppe möglich, wenn sich dadurch die zu bezahlende Prämie nicht erhöht.
- 14.2 Arbeitslose Versicherte können innert 30 Tagen seit der Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung ihre bestehende Taggeldversicherung in der bisherigen Höhe unabhängig vom Gesundheitszustand in eine Versicherung mit 30 Tagen Wartefrist umwandeln.

V. Ende der Versicherung

15 Erlöschen der Versicherung

Die Versicherung erlischt durch:

- 15.1 Aufgabe des zivilrechtlichen Wohnsitzes in Liechtenstein;
- 15.2 Aufgabe der Erwerbstätigkeit bzw. der Führung eines eigenen Haushaltes;
- 15.3 Kündigung;
- 15.4 Bezug einer Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung;
- 15.5 Eintritt eines gesetzlichen Freizugsgrundes;
- 15.6 Ausschluss;
- 15.7 Erreichen der maximalen Leistungsdauer;
- 15.8 Tod des Versicherten.

16 Kündigung

- 16.1 Die Kündigung der Taggeldversicherung kann durch den Versicherten jederzeit unter Beachtung einer einmonatigen Kündigungsfrist per 30. Juni oder per 31. Dezember erklärt werden.
- 16.2 Ein Versicherter kann die Versicherung auf Ende eines Monats kündigen, sofern er in die obligatorische Krankengeldversicherung übertreten muss oder wenn er die Erwerbstätigkeit bzw. die Haushaltsführung aufgibt.
- 16.3 Die Kündigung der Taggeldversicherung ist nur gültig, wenn sie schriftlich sowie frist- und termingerecht erfolgt.

17 Ausschluss

- 17.1 Der Versicherte kann aus der Versicherung ausgeschlossen werden, wenn er sich missbräuchlich verhält, wenn unentschuld bare wichtige Gründe vorliegen und wenn die Weiterführung der Versicherung für die CONCORDIA unzumutbar geworden ist.
- 17.2 Als wichtige Gründe gelten insbesondere, wenn der Versicherte:
- 17.2.1 im Versicherungsantrag unvollständige oder unwahre Angaben gemacht hat;
- 17.2.2 trotz Mahnungen seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist;
- 17.2.3 die CONCORDIA widerrechtlich in Anspruch nimmt oder in Anspruch zu nehmen versucht;
- 17.2.4 reglementarische Pflichten gröblich verletzt oder sich den Anordnungen des Arztes oder des Vertrauensarztes widersetzt.

VI. Leistungen

18 Leistungsumfang

- 18.1 Das versicherte Taggeld wird bei ärztlich bescheinigter vollständiger Arbeitsunfähigkeit ausgerichtet. Bei ärztlich bescheinigter teilweiser Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50% wird das Taggeld anteilmässig entsprechend dem Grad der Arbeitsunfähigkeit ausgerichtet.
- 18.2 Ist die Krankheit bzw. der Unfall nur teilweise Ursache der Arbeitsunfähigkeit, erbringt die CONCORDIA nur einen entsprechenden Teil der Leistungen. Dieser Teil wird aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses oder Gutachtens bestimmt.

19 Leistungsbeginn

- 19.1 Der Anspruch auf Taggelder beginnt nach Ablauf der vereinbarten Wartefrist, frühestens aber fünf Tage vor der ersten ärztlichen Behandlung.
- 19.2 Die Wartefrist wird für jeden Versicherungsfall getrennt berechnet. Vorbehalten bleiben Rückfälle gemäss Art. 20.

20 Rückfall, neuer Versicherungsfall

- 20.1 Medizinisch mit früheren Krankheiten oder Unfällen zusammenhängende Krankheiten und Unfällen gelten als Rückfall.
- 20.2 Ein neuer Versicherungsfall liegt vor, wenn der Versicherte aufgrund der gleichen Ursache während mindestens 180 Tagen weder ärztlich behandelt wurde noch ganz oder teilweise arbeitsunfähig war.
- 20.3 Führt im Anschluss an einen leistungspflichtigen Krankheitsfall ein neuer Krankheitsfall mit anderer Ursache unmittelbar zu einer erneuten Arbeitsunfähigkeit, gelten beide Krankheitsfälle hinsichtlich Leistungsdauer zusammen als ein Krankheitsfall, sofern zwischen beiden Krankheitsfällen nicht eine volle Arbeitsfähigkeit von mindestens 30 Tagen bestanden hat.

21 Leistungsdauer

- 21.1 Die Taggeldleistungen bei vollständiger oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit werden für eine oder mehrere Erkrankungen bzw. Unfälle während maximal 720 Tagen innerhalb von 900 Tagen ausgerichtet.
- 21.2 Wartefristen werden an die maximale Leistungsdauer angerechnet.
- 21.3 Der Versicherte darf nicht durch Verzicht auf Leistungen die Aussteuerung der Taggeldversicherung verhindern.

22 Erlöschen des Leistungsanspruches

Der Anspruch auf Leistungen (einschliesslich der Leistungen für bestehende Arbeitsunfähigkeiten) erlischt mit dem Ende der Versicherung.

23 Überentschädigung

- 23.1 Dem Versicherten darf aus den Taggeldversicherungen kein Gewinn erwachsen. Ein Versicherungsgewinn liegt in dem Masse vor, als die Taggeldleistungen den vollen entgehenden Verdienst und anderweitig nicht gedeckte krankheits- und unfallbedingte Kosten oder bei Arbeitslosen die Höhe der Arbeitslosenentschädigung übersteigen.
- 23.2 Die CONCORDIA kürzt ihre Leistungen in dem Masse, als dem Versicherten ein Gewinn erwächst.
- 23.3 Bei der Berechnung des Gewinns sind eine allfällige Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers sowie allfällige Leistungen anderer Sozialversicherungs- und Privatversicherungsträger zu berücksichtigen.
- 23.4 Werden infolge teilweiser Arbeitsunfähigkeit oder infolge Gewinns reduzierte Leistungen ausgerichtet, so gelten für die Berechnung der Leistungsdauer Tage mit reduzierter Leistung als volle Tage.
- 23.5 Versicherten, die keinen Nachweis über ungedeckten Einkommensausfall bzw. Wert der bisherigen Arbeitsleistung erbringen können, wird ein Taggeld von höchstens CHF 10 ausgerichtet.

24 Mutterschaft

- 24.1 Bei Schwangerschaft und Niederkunft wird während 20 Wochen das Taggeld ausgerichtet, welches die Versicherte bis zum Tage der Niederkunft während mindestens 270 Tagen und ohne Unterbruch von mehr als drei Monaten versichert hatte. Diese Voraussetzungen gelten auch bei der nachträglichen Höherversicherung.
- 24.2 Die Taggeldleistungen bei Mutterschaft werden ausgerichtet nach einer Schwangerschaft, die mindestens 28 Wochen gedauert hat, auch wenn das Kind nicht lebensfähig ist.
- 24.3 Mindestens 16 der 20 Wochen müssen nach der Niederkunft liegen. Erwerbstätige Versicherte haben in diesem Fall nur dann Anspruch auf Krankengeldleistungen, wenn sie ihre Erwerbstätigkeit nicht früher als 20 Wochen vor ihrer Niederkunft aufgeben, sofern nicht eine dieser Frist vorausgehende mindestens hälftige Arbeitsunfähigkeit ärztlich bescheinigt ist.
- 24.4 Die vereinbarte Wartefrist wird auf die 20 Wochen angerechnet.

25 Unfall

- 25.1 Ist das Unfallrisiko versichert, so werden bei Unfall die gleichen Leistungen ausgerichtet wie bei Krankheit.
- 25.2 Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit zur Folge hat.

26 Geburtsgebrechen

Bei Arbeitsunfähigkeiten, welche auf Geburtsgebrechen zurückzuführen sind, werden keine Taggeldleistungen ausgerichtet.

27 Leistungen im Ausland

- 27.1 Für den Bezug von Leistungen gelten das Fürstentum Liechtenstein und die Schweiz als Inland.
- 27.2 Bei Auslandsaufenthalt besteht Anspruch auf das Krankengeld nur bei stationärer Behandlung des Versicherten in einer Heilanstalt oder in einer ärztlich geleiteten Kuranstalt.
- 27.3 Bei Grenzgängern fällt dieser Vorbehalt dahin, solange sie sich an ihrem Wohnort aufhalten.
- 27.4 Die Taggeldleistungen werden nur bei stationären Behandlungen im jeweiligen Aufenthaltsland gewährt. Bei Verlegungen und Behandlungen in Drittstaaten können keine Leistungen beansprucht werden.
- 27.5 Begeben sich Versicherte zur Diagnose, Behandlung, Pflege oder Niederkunft in ein Spital, mit dem keine Tarifvereinbarung über die Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung besteht (Vertrags-spital), werden keine Leistungen gewährt.

28 Meldepflicht

- 28.1 Erkrankt oder verunfallt der Versicherte, so hat er der CONCORDIA innert fünf Tagen, bei Auslandsaufenthalt innert vierzehn Tagen die ärztliche Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit einzureichen.
- 28.2 Bei Unfällen hat der Versicherte zudem eine Unfallmeldung einzureichen, die Auskunft gibt über:
 - 28.2.1 Zeit, Ort und Hergang des Unfalls;
 - 28.2.2 den behandelnden Arzt oder das Spital;
 - 28.2.3 allfällige betroffene Haftpflichtige und Versicherungen.
- 28.3 Bei unentschuldig verspäteter Meldung besteht frühestens ab Eingang der Meldung Anspruch auf die versicherten Leistungen.

29 Schadenminderungspflicht

- 29.1 Bei Krankheit und Unfall hat der Versicherte alles zu unternehmen, was die Genesung fördert, und alles zu unterlassen, was sie verzögert. Er hat den Anordnungen des behandelnden Arztes Folge zu leisten.
- 29.2 Die CONCORDIA behält sich das Recht vor, bei arbeitsunfähigen Personen Krankenbesuche vorzunehmen und insbesondere die Einhaltung der ärztlichen Anordnungen zu kontrollieren. Der Empfang der Krankenbesucher der CONCORDIA oder von ihr beauftragter Drittpersonen ist nach terminlicher Absprache obligatorisch.

30 Mitwirkungspflicht

- 30.1 Der Versicherte hat den Nachweis des entgehenden Verdienstes und der anderweitig nicht gedeckten krankheits- und unfallbedingten Kosten zu erbringen.
- 30.2 Nach Abschluss der Arbeitsunfähigkeit ist der CONCORDIA unverzüglich eine Bestätigung über Grad und Dauer der Arbeitsunfähigkeit einzureichen.
- 30.3 Versicherte, die noch bei einem anderen Versicherer eine Taggeldversicherung bei Krankheit oder Unfall abgeschlossen haben, müssen dies der CONCORDIA spätestens bei Eintritt eines Versicherungsfalles melden.
- 30.4 Der Versicherte hat der CONCORDIA bzw. von der CONCORDIA beauftragten Dritten zudem sämtliche Angaben zu machen, die sie für die Festsetzung der Leistungen benötigen. Dazu gehört auch die Einreichung von allfälligen Verfügungen anderer Sozialversicherer und von Belegen allfälliger Privatversicherer.
- 30.5 Der Versicherte hat die CONCORDIA über Art und Ausmass aller Leistungen zu orientieren, die er bei Krankheit oder Unfall von leistungspflichtigen Dritten aus unerlaubter Handlung, Vertrag oder Gesetz beanspruchen kann oder ausbezahlt erhält.

31 Leistungseinschränkungen

- 31.1 Keine Taggeldleistungen werden gewährt:
 - 31.1.1 nach Erschöpfung der maximalen Leistungsdauer;
 - 31.1.2 während der Karenzzeit bei Mutterschaft (Art. 24);
 - 31.1.3 für die Zeit vor der verspäteten Meldung der Arbeitsunfähigkeit;

- 31.1.4 für die Zeit vor der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen;
- 31.1.5 bei Krankheiten und Unfallfolgen, die unter Vorbehalt stehen;
- 31.1.6 bei Krankheiten und Unfallfolgen, welche bei Versicherungsabschluss bzw. bei der Höherversicherung verheimlicht wurden, sofern auf einen rückwirkenden Vorbehalt verzichtet wird;
- 31.1.7 bei Abreise ins Ausland für eine Diagnose, Behandlung, Pflege oder Niederkunft gemäss Art. 27.5;
- 31.1.8 bei Weigerung, sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.
- 31.2 Die Versicherungsleistungen werden gekürzt und in besonders schwerwiegenden Fällen verweigert:
 - 31.2.1 wenn der Versicherte reglementarische Pflichten und Obliegenheiten verletzt;
 - 31.2.2 für Krankheiten, Unfälle oder deren Folgen, die der Versicherte absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat oder die auf aussergewöhnliche Gefahren und Wagnisse zurückzuführen sind. Massgebend sind die Definitionen und Kürzungsansätze der obligatorischen Unfallversicherung.

32 Leistungen Dritter

- 32.1 Hat der Versicherte Anspruch auf Leistungen anderer Sozialversicherungen, so gewährt die CONCORDIA ihre Leistungen im Nachgang zu diesen Sozialversicherungsträgern.
- 32.2 Die CONCORDIA gewährt ihre Leistungen nur, wenn der Versicherungsfall den entsprechenden Sozialversicherungsträgern rechtzeitig angemeldet worden ist.
- 32.3 Besteht bei einem anderen Versicherer eine gleichartige Taggeldversicherung nach KVG, setzt die CONCORDIA bei Versicherungsgewinn ihre Leistungen im Verhältnis zu der bestehenden Versicherung bei diesem Versicherer herab.
- 32.4 Soweit neben der CONCORDIA private Kranken- bzw. Unfalltaggeldversicherer leistungspflichtig sind, hat die CONCORDIA ihre Taggeldleistungen höchstens in dem Masse zu gewähren, als unter Berücksichtigung dieser Leistungen dem Versicherten kein Gewinn erwächst.
- 32.5 Gegenüber Dritten, die für den Versicherungsfall haften, tritt die CONCORDIA im Zeitpunkt des Ereignisses bis zur Höhe der ausgerichteten Leistungen in die Ansprüche des Versicherten ein.
- 32.6 Kürzt ein anderer Kranken-, Unfall- oder Sozialversicherer seine Leistungen aus Gründen, die gemäss Art. 31.2 auch die CONCORDIA zu einer Leistungskürzung berechtigen, so ersetzt die CONCORDIA den durch die Kürzung des anderen Versicherers bedingten Ausfall nicht.
- 32.7 Hat der Versicherte vor Versicherungsbeginn bei der CONCORDIA für einen Unfall von einem aus unerlaubter Handlung, Vertrag oder Gesetz leistungspflichtigen Dritten eine Kapitalabfindung erhalten, so besteht für die Folgen dieses Unfalles auch nach

einer allfälligen Vorbehaltsdauer keine Leistungspflicht der CONCORDIA. Diese Bestimmung gilt sinngemäss auch bei Krankheit.

33 Vorleistungen

Die Vorleistungen der CONCORDIA gegenüber anderen Sozialversicherungsträgern richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

34 Verrechnung von Leistungen, Rückerstattungspflicht

34.1 Die CONCORDIA kann ihre Leistungen mit Forderungen gegenüber dem Versicherten verrechnen. Dem Versicherten steht kein Anspruch auf Verrechnung zu.

34.2 Vom Versicherten zu Unrecht bezogene Leistungen sind der CONCORDIA zurückzuerstatten.

35 Verbot der Abtretung und Verpfändung

Forderungen gegenüber der CONCORDIA dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

VII. Prämien

36 Monatsprämien

36.1 Die Prämien sind am Ersten jeden Monats fällig und im Voraus zu bezahlen. Der Versicherte ist verpflichtet, seine Monatsprämien in gesunden und kranken Tagen zu entrichten.

36.2 Zweimonatliche, quartals-, halb- oder ganzjährliche Vorauszahlung ist möglich.

36.3 Führt der Versicherte mehrere Versicherungen bei der CONCORDIA, muss er einen einheitlichen Zahlungsmodus wählen.

36.4 Bei Beginn oder Ende der Versicherung im Verlauf eines Monats sind die vollen Monatsprämien geschuldet.

36.5 Der Versicherte, der mit der Bezahlung seiner Prämien im Rückstand ist, hat keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen. Die CONCORDIA hat das Recht, die von säumigen Zahlern verursachten Spesen wie Kosten für Mahnungen, Zwangsvollstreckungen usw. zurückzufordern.

37 Prämientarif

Die Prämien werden in einem besonderen Prämientarif festgelegt.

38 Abstufung nach Eintrittsalter

38.1 Die Prämien werden beim Versicherungsabschluss nach dem Lebensalter festgesetzt. Der Versicherte wird der entsprechenden Eintrittsaltersgruppe zugeteilt.

38.2 Es bestehen folgende Eintrittsaltersgruppen:
Eintrittsalter 20: bis zum erfüllten 20. Altersjahr;
Eintrittsalter 30: bis zum erfüllten 30. Altersjahr;

Eintrittsalter 40: bis zum erfüllten 40. Altersjahr;
Eintrittsalter 50: bis zum erfüllten 50. Altersjahr;
Eintrittsalter 60: bis zum erfüllten 60. Altersjahr;
Eintrittsalter 70: bis zum erfüllten 65. Altersjahr.

38.3 Der Versicherte der Eintrittsaltersgruppe 20 wird nach Vollendung des 20. Altersjahres auf den 1. Januar des folgenden Jahres bleibend in die Eintrittsaltersgruppe 30 umgeteilt.

38.4 Für die nachträgliche Höherversicherung gilt die Eintrittsaltersgruppe, die dem Lebensalter des Versicherten im Zeitpunkt des Beginns der Höherversicherung entspricht.

38.5 Personen mit Anspruch auf gesetzliche Freizügigkeit werden in die Eintrittsaltersgruppe eingeteilt, die dem Alter im Zeitpunkt des Übertritts in die CONCORDIA entspricht.

VIII. Kollektivversicherung

39 Grundsatz

39.1 Die Taggeldversicherung kann als Kollektivversicherung abgeschlossen werden.

39.2 Abweichende Regelungen in den Kollektivversicherungsverträgen gehen den Bestimmungen dieses Reglements vor.

40 Vertragsabschluss

Kollektivversicherungen können mit Versicherungsnehmern mit Sitz, Niederlassung oder Betriebsstätte in Liechtenstein abgeschlossen werden von:

40.1 Arbeitgebern für sich und ihre Familienangehörigen, ihre Arbeitnehmer und ihre pensionierten Arbeitnehmer und deren Familienangehörigen;

40.2 Arbeitgeberorganisationen für ihre Mitglieder, die Arbeitnehmer ihrer Mitglieder und die Familienangehörigen.

41 Übertritt in die Einzelversicherung

41.1 Versicherte, die aus dem Kreis der von der Kollektivversicherung erfassten Personen ausscheiden, haben das Recht, im Rahmen von Art. 4 in die Einzelversicherung überzutreten, sofern sie im Tätigkeitsgebiet der CONCORDIA zivilrechtlichen Wohnsitz haben oder erwerbstätig sind und sich innert 30 Tagen seit Ausscheiden aus der Kollektivversicherung bei der CONCORDIA schriftlich zum Übertritt anmelden. Das gleiche Recht steht den Kollektivversicherten zu, wenn der Kollektivversicherungsvertrag dahinfällt. Soweit der Versicherte in der Einzelversicherung nicht höhere Leistungen versichert, werden keine neuen Versicherungsvorbehalte angebracht.

41.2 Für die Festsetzung der Prämien ist beim Übertritt in die Einzelversicherung das Alter bei Beginn der Versicherung bei der CONCORDIA massgebend. Die bisher bezogenen Leistungen werden auf die Leistungsdauer in der Einzelversicherung angerechnet.

- 41.3 Ein bei Beginn der Kollektivversicherung angebrachter Vorbehalt, der wegen der Bestimmungen im Kollektivversicherungsvertrag nicht wirksam war, wird gültig bei Übertritt in die Einzelversicherung, soweit die Gültigkeitsdauer noch nicht abgelaufen ist.

IX. Verschiedene Bestimmungen

42 Schweigepflicht

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der CONCORDIA unterstehen der gesetzlichen Schweigepflicht.

43 Rechtspflege

- 43.1 Ist ein Versicherter mit einem Bescheid der CONCORDIA nicht einverstanden, so kann er verlangen, dass diese innerhalb von 30 Tagen eine schriftliche und begründete Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung erlässt.
- 43.2 Gegen die Verfügung der CONCORDIA kann innerhalb von 60 Tagen seit deren Zustellung beim Landgericht Klage erhoben werden.
- 43.3 Die Verfügungen der CONCORDIA erwachsen mit dem unbenutzten Ablauf der Klagefrist oder mit der rechtskräftigen Abweisung der Klage in Rechtskraft und sind vollstreckbar.

44 Anwendung dieses Reglements

- 44.1 Für alle in diesem Reglement nicht besonders geregelten Fragen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Krankenversicherung.
- 44.2 Die in diesem Reglement und weiteren Bestimmungen gewählte männliche Form gilt auch für weibliche Personen.

45 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der CONCORDIA werden in rechtsverbindlicher Form durch Rundschreiben oder in der Kundenzeitschrift veröffentlicht.

46 Inkrafttreten

- 46.1 Dieses Reglement wurde vom Verwaltungsrat am 15. Dezember 2000 beschlossen und tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.
- 46.2 Die Änderungen vom 4. Mai 2007 (Art. 3.1, 44.1, 45 und 46) treten rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft.



Dir vertraue ich

CONCORDIA
Landesvertretung Liechtenstein
Landstrasse 170
9494 Schaan
Liechtenstein
Telefon 00423 235 09 09
www.concordia.li
liechtenstein@concordia.li